

# **Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zwönitz**

(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) beschließt der Stadtrat Zwönitz in seiner Sitzung am 08. Dezember.2020 folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zwönitz im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

## **§ 2**

### **Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer schriftlichen Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) In Kinderkrippen und der Kindertagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. 4,5 Stunden
2. 6 Stunden
3. 9 Stunden

(3) In Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. 4,5 Stunden
2. 6 Stunden
3. 9 Stunden

(4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. 3 Stunden
2. 4 Stunden
3. 5 Stunden
4. 6 Stunden
5. 7 Stunden
6. 8 Stunden\* (nur in jeweils einem Monat der Sommer-, der Herbst- bzw. - der Winterferien)

7. 9 Stunden\* (nur in jeweils einem Monat der Sommer-, der Herbst- bzw. - der Winterferien).

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(5) Welches Betreuungsmodell in der jeweiligen Kindertageseinrichtung angeboten wird, entscheidet die Kindertageseinrichtung nach Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat. Die Personensorgeberechtigten haben keinen Anspruch darauf, dass in einer bestimmten Kindertageseinrichtung andere oder weitere Betreuungsmodelle angeboten werden.

(6) Kindertageseinrichtungen können, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist, zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

- an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 10 Tage jährlich betragen soll,
- für mindestens einen bis maximal 3 Bildungstage des pädagogischen Personals pro Jahr.

Eine Kindertagesstätte kann darüber hinaus aus zwingenden betrieblichen Gründen (z. B. Anordnung des Gesundheitsamtes, Krankheit/Quarantäne einer Vielzahl des Personals) zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu informieren. Der Träger bemüht sich um eine kurzfristige Notbetreuung. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Träger werden, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

(7) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

### **§ 3**

#### **An-, Um- und Abmeldung, Änderungen, Kündigung und Beendigung der Betreuung**

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Hausleitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte mind. 6 Monate verbindlich vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.

Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Hausleitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

(4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Zwönitz wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot (Krippe, Kindergarten, Hort) ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

(5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Übergang des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

Der Antrag für die Aufnahme eines Kindes in den Hort sollte in der Regel bis zum 31.01. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr erfolgen. Kinder, für die erst eine spätere Betreuung notwendig wird. (Beispielsweise wegen Zuzugs), können auch zu einem anderen Zeitpunkt angemeldet werden.

(6) Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchten und von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wurden, gilt eine Wartefrist von 3 Monaten. Die Frist für eine Wiederanmeldung beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.

(7) Der Träger kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages bzw. dem Verpflegungsentgelt in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages bzw. des Verpflegungsentgeltes 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. wenn eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus Gründen, die in der Person des Kindes oder in dessen gesundheitlichem Zustand liegen, unmöglich ist,
3. bei Nichtvorlage der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Kindergartentauglichkeit (Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung nach § 7 Absatz 1 Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)) oder
4. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

(8) Der Betreuungsvertrag kann fristlos außerordentlich gekündigt werden. Der schwerwiegende Verstoß gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtungen stellt einen entsprechenden Grund dar.

(9) Die Wiederaufnahme eines Kindes kann erst erfolgen, wenn seitens des Trägers keine finanziellen Forderungen mehr bestehen.

(10) In begründeten Härtefällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

## **§ 4 Essensversorgung**

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Mittagsversorgung durch einen Leistungserbringer angeboten. Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages werden die Kosten der Mittagsversorgung nicht abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung wird durch einen gesonderten Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

(3) Das pädagogische Konzept sieht eine gemeinsame Mittagsmahlzeit vor, so ist der Abschluss des Vertrages nach Absatz 2 Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages. Die Nichteinhaltung des Vertrages nach Absatz 2, insbesondere der Zahlungsverzug von zwei Monaten, ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den Betreuungsvertrag im Sinne des § 3 Absatz 7.

(4) Von Absatz 3 kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes durch schriftliche Nebenabrede abgewichen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere religiöse Speisevorschriften, gesundheitliche Einschränkungen etc., die durch den Leistungserbringer nicht geleistet werden können.

## **§ 5 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

## **§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat**

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu leisten,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger zu übermitteln
- Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Zwönitz, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,

3. die Kostengestaltung,
4. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
5. Änderungen bei der Essensversorgung,
6. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
7. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
8. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder bemisst sich an der Größe der Einrichtung und soll Elternvertreter aller Kindergruppen beteiligen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie bei Bedarf und nach Einladung ein Beauftragter der Stadt Zwönitz teilnehmen.

## **§ 7**

### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Zwönitz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Zwönitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Stadt Zwönitz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zwönitz (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 21.11.2013 zuletzt geändert am 15.11.2017 (1. Änderungssatzung) außer Kraft.

Zwönitz, den 09.12.2020

Wolfgang Triebert  
Bürgermeister